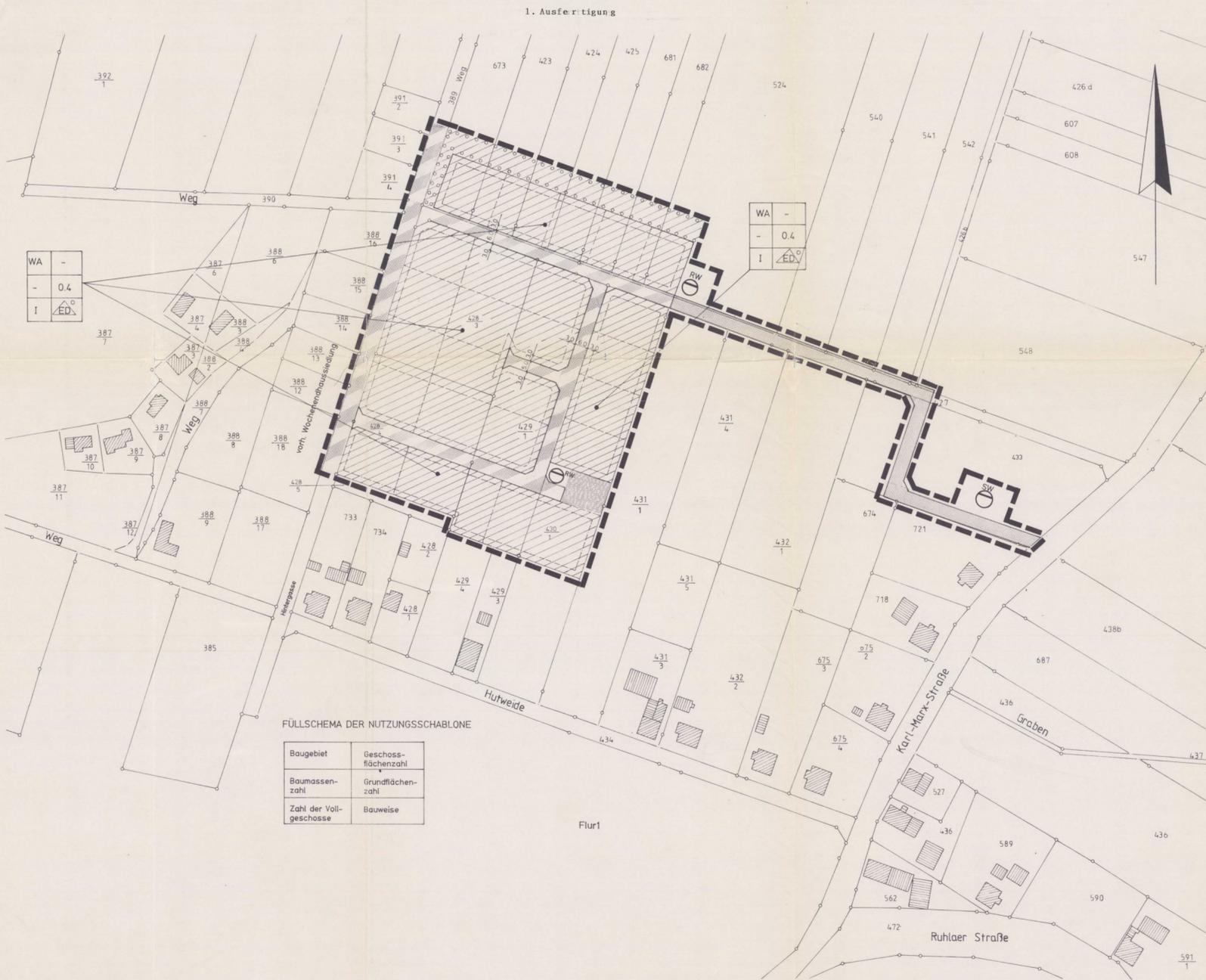


TEIL A

Gemeinde Etterwinden , Bebauungsplan Nr. 1 Wohngebiet "Hutweide / Jagdrasen"



TEIL B

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN(ÖBV)GEMÄSS § 83 DER THÜRINGER BAUORDNUNG (THÜR.BO)VOM 03.06.1994 I.V.M. §9,ABS.4 BAUGESETZBAU(BAUGB)

- 1. DÄCHER**
Dächer sind als symmetrisch geneigte Sattel-Walm- bzw. Krüppelwalm dächer auszuführen. Die Dachneigung der Hauptdächer muß mindestens 35 Grad und höchstens 55 Grad betragen.
Als Dacheindeckung sind Ziegel oder Dachsteine in den Farben rot bis rotbraun zu verwenden.
- Garagen und Nebenanlagen gemäß §6 Abs.11 ThürBO können auch als Flachdach eingerichtet werden.
- DACHAUSBAUTEN**
Dachausbauten sind grundsätzlich zulässig. Sie sind in Farbe, Material und Konstruktion dem Hauptdach anzupassen.
- 2. FASSADEN**
Die Fassaden, d.h. die Oberfläche der Außenwände sind verputzt herzustellen. Auch Verkleidungen mit Holz und Schiefer sind zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind mit roten Klinkern verkleidete Fassaden.
- 3. SOCKEL**
Für das Sockelmauerwerk sind neben verputzten Außenflächen auch Verkleidungen mit Ziegeln, Schindeln und Natursteinen zulässig. Die Sockelhöhe darf höchstens 120 cm über der Höhe der fertigen Fahrbahn gemessen in der jeweiligen Grundstücksmitte liegen.
- 4. ANTENNEN**
Antennenanlagen sind möglichst innerhalb der Gebäude zu errichten, je Grundstück ist jedoch nur eine Satellitenantenne die sich über der Dachfläche eines Gebäudes befindet zulässig.
- 5. EINFRIEDUNGEN**
Als Einfriedung sind nur zulässig:
- lebende Hecken und sonstige Anpflanzungen,
- Staketenzäune aus Holz bis zu einer Höhe von 120 cm.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS §9 ABS.1 BAUGB

- Überschreitungen der festgesetzten Grundflächenzahl gemäß §19 Abs.4, Satz 2, BauNVO sind nicht zulässig.
- Es ist ausnahmsweise ein zusätzliches Vollgeschoß zulässig, wenn es sich dabei um das oberste Geschoß unter einer geneigten Dachfläche handelt (ausnahmsweise gilt § 31(1) BauGB). Bei Anwendung dieser Ausnahmeregelung gilt eine Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,6.
- Es wird eine maximale Traufhöhe von 4,50 m festgesetzt. Der Bezugspunkt hierfür ist die mittlere Geländehöhe der hangzugewandten Seite.
- Die Mindestgröße der Grundstücke mit Einzelhäusern beträgt 500 qm, für Grundstücke mit Doppelhäusern 600 qm (pro Doppelhaushälfte 300 qm). Die maximale Grundstücksfläche für Einzel- und Doppelhäuser beträgt 1000 qm.
- Eine gemäß §4 Abs.3, Nr.1-5 Bau NVO ausnahmsweise zugelassene Nutzung wird insgesamt ausgeschlossen.

VERFAHRENSVERMERK

1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS
Die Gemeindevertretung Moorgrund hat in seiner Sitzung am 7.11.96 den Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes gefaßt.
Gumpelstadt, den 17.12.96
Bürgermeister: *[Signature]* Siegel: *[Seal]*

2. GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGENVERMERK
Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02. Juni 1997, WZ: 210-4624-20-SLZ-094, W.A. Hutweide / Jagdrasen, genehmigt.
Weimar / Datum: 02. Juni 1997
Unterschrift: *[Signature]* Siegel: *[Seal]*

3. INKRAFTTRETEN
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle an der der Plan auf Dauer der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.06.1997 Ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen (§215 Abs 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§44, 246 Abs.1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist somit am 02.06.1997 rechtsverbindlich.
Gumpelstadt, den 02.06.97
Bürgermeister: *[Signature]* Siegel: *[Seal]*

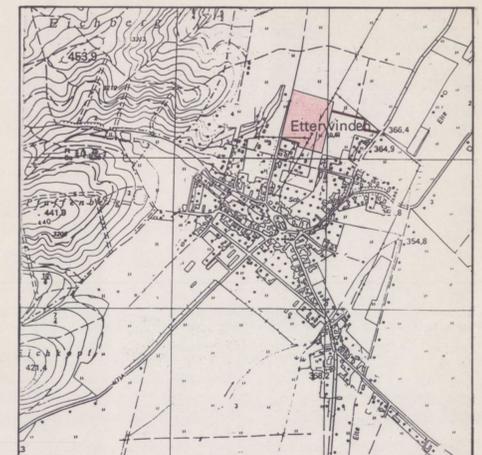
PLANZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES**
gemäß der Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993
- WA Allgemeines Wohngebiet
 - 0.4 GRZ Grundflächenzahl
 - I Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß
 - o Offene Bauweise
 - ED Nur Einzel und Doppelhäuser zulässig
 - Grenze des Geltungsbereiches
 - - - - - Baugrenze
 - Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - V=verkehrsberuhigter Ausbau
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Öffentliche Grünfläche
 - Umgrenzung von privaten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs.1, BauGB
 - RW SW Flächen zur Abwasserbeseitigung
 - SW Regenwasser

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 06.06.1997 übereinstimmen.
Eisenach, den 06.06.1997
Leiter des Katasteramtes: *[Signature]*

Der Gemeinderat hat am 20.02.1997 den Bebauungsplan gem. §§ 19 - 21 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- und gem. § 10 BauGB als **Satzung** beschlossen.
Gumpelstadt, den 05.06.1997
Bürgermeister: *[Signature]*

ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1:10 000



BEBAUUNGSPLAN NR. 1
Wohngebiet "Hutweide/Jagdrasen"
Gemeinde Etterwinden
Maßstab 1:10 000
November 1996